

# **B e n u t z u n g s o r d n u n g**

## **für die Stadtbücherei Weilheim a. d. Teck**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 07.06.1999, 24.07.2001, 25.11.2003, 01.07.2008 und am 19.04.2011 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Weilheim a. d. Teck als Satzung beschlossen:

Für die Bücherei für Schwäbische Mundartdichtung gilt eine separate Benutzungsordnung.

### **§ 1**

#### **Aufgabe der Stadtbücherei**

1. Die Stadt Weilheim a. d. Teck betreibt die Bücherei als öffentliche Einrichtung.
2. Die Bücherei dient der Information, der Unterhaltung, der Aus- und Fortbildung und der Freizeitgestaltung.

### **§ 2**

#### **Benutzerkreis, Öffnungszeiten**

1. Die Bücherei kann von allen Einwohnern der Stadt Weilheim a. d. Teck benutzt werden.
2. Der Zugang wird auch auswärtigen Besuchern ermöglicht.
3. Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Anschlag in der Bücherei sowie im Amtsblatt ortsüblich bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Leseausweis**

1. Zur Anmeldung ist ein Personalausweis, bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, zusätzlich die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

**Der Benutzer gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.**

2. Jeder Leser erhält einen Leseausweis, der beim Entleihen vorzulegen ist. Der Leseausweis bleibt im Eigentum der Stadt Weilheim a. d. Teck. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
3. Namen- und Adressänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
4. Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber (sofern er nicht nachweist, dass ihn hierfür kein Verschulden trifft).
5. Geht der Leseausweis verloren, so ist der Verlust der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises werden Gebühren erhoben.

**§ 4  
Ausleihe, Leihfrist**

1. Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
2. Die Leihfrist beträgt für Bücher bis zu 4 Wochen, für **alle anderen Medienarten** bis zu 2 Wochen. Die aktuellen Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften können nicht ausgeliehen, sondern nur in der Bibliothek benutzt werden. Für bestimmte Medienarten kann die Bibliotheksleitung gesonderte Ausleihbedingungen festlegen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Verlängerung ausschließen.
3. Entlehene Medien sind innerhalb der Leihfrist zurückzugeben. Bei Überschreiten der Leihfrist wird eine Säumnisgebühr erhoben.
4. Wird ein Medium trotz Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt die gebührenpflichtige Einziehung oder die Forderung des Neuwertes zuzüglich der Verwaltungsgebühren.
5. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
6. Es ist unzulässig, entlehene Medien weiter zu verleihen.
7. Ist ein gewünschtes Medium ausgeliehen, kann es vorbestellt werden. Die Büchereileitung kann einzelne Medienarten von der Vormerkmöglichkeit ausschließen.
8. Die Bibliotheksleitung kann die Anzahl der Entleihungen und Vorbestellung begrenzen; in Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

## **§ 5 Behandlung der Medien, Haftung**

1. Jeder Besucher verpflichtet sich, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Er trägt dafür Sorge, dass auch im Falle einer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben werden. Der Benutzer prüft den Zustand der ihm ausgehändigten Medien beim Empfang und zeigt etwaige Schäden dem Büchereipersonal sofort an. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass er sie in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
2. Für beschädigte oder verloren gegangene Medien hat derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen worden sind, die dafür festgesetzten Gebühren zu entrichten oder den Neupreis zu ersetzen.
3. Die Benutzer verpflichten sich, die Regelungen und Bestimmungen des Urheberrechtes einzuhalten.
4. Die Benutzung der EDV- und Internet-Arbeitsplätze wird in ergänzenden Hinweisen zur Benutzungsordnung geregelt. Diese wird vom Bürgermeister – mit Ausnahme der Gebührenfestsetzung – erlassen.
5. Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung von büchereieigenen Medien entstehen, es sei denn, der Schaden wurde durch das Büchereipersonal vorsätzlich herbeigeführt.

## **§ 6 Aufenthalt in der Stadtbücherei**

- 1. Für den Aufenthalt und die Nutzung der Stadtbücherei gelten die Benutzungsordnung und die Weisungen des Büchereipersonals.**
2. Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbücherei ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
3. Rauchen, Essen und Trinken ist in allen Bibliotheksräumen verboten. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Während des Aufenthalts in der Bücherei sind mitgebrachte Taschen und Mappen in die vorhandenen Taschenschränke (gebührenfrei) einzuschließen. Eine Haftung für Garderobe und Wertsachen wird nicht übernommen.
5. Dem Büchereipersonal steht das Hausrecht zu.
6. Sofern die Mediensicherungsanlage beim Verlassen der Bücherei Alarm auslöst, ist das Büchereipersonal berechtigt, eine Kontrolle der persönlichen Gegenstände des Nutzers (Taschenkontrolle) vorzunehmen.

## § 7 Gebühren

1. Für die Entleihung von Medien aller Art werden jährlich die nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben:

Jahresgebühr für Erwachsene 50 % Ermäßigung bei Studenten und Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII (Hartz IV/ALG II oder Sozialhilfe)	15,00 €
Ehepaare und eheähnliche Gemeinschaften (für zwei Personen) 50 % Ermäßigung bei Studenten und Empfängern von Leistungen nach SGB II und SGB XII (Hartz IV/ALG II oder Sozialhilfe)	25,00 €
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie Schüler mit Ausweis	frei
Institutionen (Schulen, Kindergärten, Jugendhaus etc.)	frei
Einzelausleihe	1,-- €
zuzüglich Gebühr für Ausweis (einmalig, gilt nur bei Einzelausleihe)	2,50 €

2. Im Falle einer verspäteten Rückgabe nach Ablauf der Leihfrist werden folgende Gebühren erhoben:

**Säumnisgebühren:** Diese betragen je Öffnungstag und Medieneinheit 0,20 €. Sie sind unabhängig von einer Mahnung fällig.

**Mahngebühren:** Zwei Wochen nach Ablauf der Leihfrist erinnert die Bibliothek mit einem Mahnschreiben an die überfällige Rückgabe. Hier werden zusätzlich zu den bisher entstandenen Säumnisgebühren Mahngebühren fällig:

1. Mahnung nach 2 Wochen: 3,00 € Mahngebühr,
2. Mahnung nach 4 Wochen: 5,00 € Mahngebühr,
3. Mahnung nach 6 Wochen: 5,00 € Mahngebühr.

In dem Mahnschreiben wird eine angemessene Frist zur Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebührenschuld gesetzt.

Sofern nicht nach Ablauf der festgesetzten Frist eine Rückgabe erfolgt ist, werden die Medien mit dem Wiederbeschaffungswert und den bis dahin aufgelaufenen Mahn- und Säumnisgebühren in Rechnung gestellt.

Sofern keine Zahlung erfolgt und die Beitreibung des geschuldeten Betrages erfolglos ist, werden die Medien durch Hausabholung eingefordert. Hierfür ist eine Gebühr in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

Darüber hinaus kann die Einziehung des Leseausweises erfolgen.

3. Für die ersatzweise Ausstellung verlorengegangener oder unbrauchbar gewordener Leseausweise wird eine Gebühr von 3,00 € erhoben.

Gebührensschuldner ist jeweils der Ausweisinhaber. Die Gebührenschuld entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Gebührenerhebung. Die Gebühren werden mit der Anforderung fällig.

4. **Zu reinen Recherche-Zwecken ist die Nutzung des Internets für die Dauer von bis zu 15 Min. gebührenfrei. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr von 0,50 € berechnet. Die Erstellung von Ausdrucken kostet pro Seite 0,10 € und für Farbausdrucke 0,20 €.**

## **§ 8**

### **Ausschluss von der Benutzung**

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekspersonals verstoßen, können durch die Bibliotheksleitung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden. Der Leserausweis wird dann einbehalten. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin der Stadtbücherei im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Die vorstehende Fassung der Benutzungsordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft.

Weilheim a. d. Teck, den 20.04.2011

AZ: 110-354.0/Be

Züfle  
Bürgermeister